



## **SOB: Lokführer im Aufstieg**

# **Arbeitsgericht schützt den Anspruch**

Mit der Änderung des Lohnsystems für die Lf per 2009 wurde allen Lf im Aufstieg schriftlich mitgeteilt, in welchem Zeitraum und mit welchen jährlichen Lohnerhöhungen sie im Lohnband bis zum Lohnmaximum steigen werden. Die Festlegungen wurden mit einer Änderung des Einzelarbeitsvertrages in Ergänzung zum GAV mit den betroffenen Lf im Aufstieg fest abgemacht. Diese individuelle Zusicherung wurde für 2010 nicht eingehalten. Im Rahmen des Berufsrechtsschutzes des SEV forderten mehrere Lf im Aufstieg die korrekte Umsetzung des versprochenen Lohnanstiegs für 2010. Dagegen wehrte sich die SOB.

**Das Arbeitsgericht hat nun am 6. Dezember 2010 entscheiden, dass die SOB diese schriftliche Zusicherung im Einzelarbeitsvertrag an die Lf im Aufstieg umsetzen und den Lohnanstieg ausrichten muss.**

Die SOB machte klar, dass sie diesen Gerichtsentscheid für alle Lf im Aufstieg anwenden wird.

Der SEV dankt den Verantwortlichen der SOB für die korrekte Umsetzung dieses Urteils des Arbeitsgerichtes für alle Lf im Aufstieg. Der SEV ist erfreut, dass auch die anderen Lf im Aufstieg, ob in anderen Verbänden oder nicht organisiert, von diesem Urteil des Arbeitsgerichtes profitieren können. Einmal mehr zeigt sich hier die Stärke des SEV-Berufsrechtsschutzes, der im Mitgliederbeitrag inbegriffen ist, sowie die Kraft der anwaltlichen Vertretung in St.Gallen durch Rechtsanwalt Paul Rechsteiner.

St.Gallen, 7. Dezember 2010 / PHa

## **SEV Die Gewerkschaft des Verkehrspersonals**

SEV Regionalsekretariat, Zwinglstr. 3, 9001 St.Gallen  
Tel. 071 223 80 30 / Fax 071 223 80 65 / peter.hartmann@sev-online.ch